

Satzung
zur Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme
von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der

Verbandsgemeinde Saale-Wipper
(Kita-Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff 1 **Kommunalverfassungsgesetz** des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung und Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr.12/2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), in der zur Zeit gültigen Fassung, beschließt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper die „Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Kita-Kostenbeitragssatzung)“.

§ 1

Kostenbeitragstatbestand

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper werden Kostenbeiträge erhoben. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Kostenbeiträge werden für alle Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper betreut werden, erhoben.

§ 2

Betreuungszeiten und Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge für die

Kindertageseinrichtung „Güstener Spatzen“ in Güsten
Kindertageseinrichtung „Pünktchens Stromerland“ in Güsten, OT Osmarsleben
Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen“ und Hort „Kids Oase“ in Alsleben (Saale)
Kindertageseinrichtung „Kinderland im alten Bahnhof“ in Alsleben (Saale)
Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen“ in Plötzkau
Kindertageseinrichtung - Hort der Freien Grundschule „Mutig“ in Plötzkau
Kindertageseinrichtung „Pustebblume“ in Ilberstedt
Kindertageseinrichtung „Wipperzwerge“ in Giersleben

wird nachfolgend festgesetzt.

(1) Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper setzt gemäß § 13 KiFöG-LSA die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind wie folgt fest:

Die monatlichen Kostenbeiträge für **das Jahr 2025** steigen im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich jeweils um 15% und im Hortbereich um 45%

für die Betreuung in der Kinderkrippe:

- für eine Betreuungszeit von bis zu 11 Stunden 250,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden 231,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden 212,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden 193,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden 174,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden 155,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden 137,00 €

für die Betreuung in der Kindergarten:

- für eine Betreuungszeit von bis zu 11 Stunden 224,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden 209,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden 194,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden 179,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden 165,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden 150,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden 135,00 €

für die Betreuung im Hort mit und ohne Ferienzeiten

		Ferienzeit						
		5	6	7	8	9	10	
	bis zu Stunden	19,00 €	21,00 €	23,00 €	25,00 €	27,00 €	29,00 €	
Schulzeit	2 40,00 €	59,00 €	61,00 €	63,00 €	65,00 €	67,00 €	69,00 €	
	3 45,00 €	64,00 €	66,00 €	68,00 €	70,00 €	72,00 €	74,00 €	
	4 49,00 €	68,00 €	70,00 €	72,00 €	74,00 €	76,00 €	78,00 €	
	5 54,00 €	73,00 €	75,00 €	77,00 €	79,00 €	81,00 €	83,00 €	
	6 59,00 €	78,00 €	80,00 €	82,00 €	84,00 €	86,00 €	88,00 €	

Eine Betreuung nur in der Ferienzeit ist schulhalbjährlich bzw. schulganzjährlich mit dem Träger zu vereinbaren.

Für die Betreuung von Gastkindern beträgt der Kostenbeitrag je Tag:

- für Kinderkrippe 19,00 €
- für Kindergarten 18,00 €
- für Hort 9,00 €.

Wird eine Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeitragsschuld.

Die monatlichen Kostenbeiträge für **das Jahr 2026** steigen im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich jeweils um 5% und im Hortbereich um 5%

für die Betreuung in der Kinderkrippe:

- für eine Betreuungszeit von bis zu 11 Stunden 262,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden 243,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden 222,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden 203,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden 182,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden 163,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden 144,00 €

für die Betreuung in der Kindergarten:

- für eine Betreuungszeit von bis zu 11 Stunden 236,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden 220,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden 204,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden 188,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden 173,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden 157,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden 141,00 €

für die Betreuung im Hort mit und ohne Ferienzeiten

		Ferienzeit						
		5	6	7	8	9	10	
Schulzeit	bis zu							
	Stunden							
	2	42,00 €	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €	28,00 €	31,00 €
	3	47,00 €	62,00 €	64,00 €	66,00 €	68,00 €	70,00 €	73,00 €
	4	52,00 €	67,00 €	69,00 €	71,00 €	73,00 €	75,00 €	78,00 €
	5	56,00 €	72,00 €	74,00 €	76,00 €	78,00 €	80,00 €	83,00 €
6	62,00 €	76,00 €	78,00 €	80,00 €	82,00 €	84,00 €	87,00 €	
		62,00 €	82,00 €	84,00 €	86,00 €	88,00 €	90,00 €	93,00 €

Eine Betreuung nur in der Ferienzeit ist schulhalbjährlich bzw. schulganztjährlich mit dem Träger zu vereinbaren.

Für die Betreuung von Gastkindern beträgt der Kostenbeitrag je Tag:

- für Kinderkrippe 19,00 €
- für Kindergarten 18,00 €
- für Hort 9,00 €.

Wird eine Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeitragsschuld.

Die monatlichen Kostenbeiträge für **das Jahr 2027** steigen im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich jeweils um 5% und im Hortbereich um 5%

für die Betreuung in der Kinderkrippe:

- für eine Betreuungszeit von bis zu 11 Stunden 275,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden 255,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden 233,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden 213,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden 192,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden 171,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden 151,00 €

für die Betreuung in der Kindergarten:

- für eine Betreuungszeit von bis zu 11 Stunden 247,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden 231,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden 214,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden 198,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden 181,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden 165,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden 148,00 €

für die Betreuung im Hort mit und ohne Ferienzeiten

			Ferienzeit					
			5	6	7	8	9	10
bis zu Stunden			21,00 €	23,00 €	25,00 €	27,00 €	30,00 €	32,00 €
Schulzeit	2	44,00 €	65,00 €	67,00 €	69,00 €	71,00 €	74,00 €	76,00 €
	3	50,00 €	71,00 €	73,00 €	75,00 €	77,00 €	80,00 €	82,00 €
	4	54,00 €	75,00 €	77,00 €	79,00 €	81,00 €	84,00 €	86,00 €
	5	59,00 €	80,00 €	82,00 €	84,00 €	86,00 €	89,00 €	91,00 €
	6	65,00 €	86,00 €	88,00 €	90,00 €	92,00 €	95,00 €	97,00 €

Eine Betreuung nur in der Ferienzeit ist schulhalbjährlich bzw. schulanzjährlich mit dem Träger zu vereinbaren.

Für die Betreuung von Gastkindern beträgt der Kostenbeitrag je Tag:

- für Kinderkrippe 19,00 €
- für Kindergarten 18,00 €
- für Hort 9,00 €.

Wird eine Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeitragsschuld.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des/der Kindes/er zu dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termins in einer Tageseinrichtung und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet mit dem Termin, zu dem die Beendigung des Betreuungsvertrages wirksam wird oder das Bereithalten eines Platzes aus sonstigen Gründen endet.
- (2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und ist bis zum 15. des laufenden Monats zu zahlen. Der Beitrag für die Ferienhortbetreuung ist am Tage des vereinbarten Beginns der Ferienbetreuung für den gesamten Zeitraum fällig.
- (3) Die Heranziehung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper.
- (4) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.
- (7) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
- (8) Verpflegungskosten sind im Kostenbeitrag nicht enthalten und sind von den Eltern gesondert, nach der für die Kindertageseinrichtung geltenden Regeln zu zahlen.

§ 4

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag in einer kommunalen Einrichtung kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper kann den Betreuungsvertrag für ein Kind in einer Kindertageseinrichtung der Verbandsgemeinde fristlos kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die Kündigung des Betreuungsvertrages für ein Kind auszusprechen, wenn Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages für das Kind in Verzug geraten und der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen. Über die Kündigung des Betreuungsvertrages wegen Kostenbeitragsschulden für ein Kind informiert der Träger der Kindertageseinrichtung die Verbandsgemeinde Saale-Wipper und zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Leistungsverpflichteten gemäß Kinderförderungsgesetz.
- (3) Unternimmt der Träger einer Kindertageseinrichtung im Fall des Abs. 2 in Zusammenarbeit mit den Kostenbeitragspflichtigen und ggf. mit dem Jugendamt keine wirksamen Schritte um die aufgetretenen Kostenbeitragsrückstände zu regulieren oder entstehen nachfolgend neue Kostenbeitragsschulden und spricht der Träger der Kindertageseinrichtung trotzdem keine Kündigung des Betreuungsvertrages für das Kind aus, so kann die Verbandsgemeinde Saale-Wipper dem Träger gegenüber für das Kind ab einem Monat nach erfolgter schriftlicher Mitteilung die Zahlung der Platzkosten für das Kind zunächst monatlich um den ausstehenden Kostenbeitrag/Elternbeitrag reduzieren.
- (4) Wenn der Träger den Betreuungsvertrag für das Kind nach dem Ablauf von drei Monaten nach einer Information gemäß Abs. 3 über Kostenbeitragsrückstände noch nicht gekündigt hat und / oder noch weitere Kostenbeitragsrückstände für dieses Kind auflaufen, so kann die Verbandsgemeinde Saale-Wipper die Zahlung der Platzkosten abzüglich der Landes- und Landkreispauschalen für dieses Kind an den Träger der Kindertageseinrichtung vollständig einstellen.
- (5) Die Verbandsgemeinde kann den Betreuungsvertrag in einer kommunalen Einrichtung außerordentlich kündigen, wenn die Fortführung des Vertrages unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten unzumutbar geworden ist.
- (6) Die Kündigungsfrist für eine außerordentliche Kündigung beträgt 1 Monat zum Monatsende.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Entscheidend für die Wirksamkeit ist der rechtzeitige Eingang beim jeweiligen Empfänger.

§ 5

Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das ein Platz bereitgehalten wird. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, Änderungen im Personenstand oder der Familie, die für die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrages von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Antrag auf Übernahme bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages

Die Eltern können beim Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Ermäßigung des von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper für ihr Kind / ihre Kinder erhobenen Kostenbeitrages stellen.

§ 7

Begriffsbestimmung

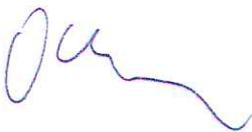
Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personensorgeberechtigten des Kindes.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 01.08.2018 außer Kraft.

Güsten, den 27. Mai 2025



Jan Ochmann
Verbandsgemeindebürgermeister



Die vorbezeichnete Satzung zur Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Kita-Kostenbeitragssatzung) bedarf gem. § 13 Abs. 2 KiFöG-LSA (in der derzeit gültigen Fassung) Zustimmung des Salzlandkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Nach Einsicht in die Kita-Kostenbeitragssatzung wurde die Genehmigung des Salzlandkreises am 27. Mai 2025 erteilt.

Güsten, den 27. Mai 2025



Jan Ochmann
Verbandsgemeindebürgermeister



